

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Arbeitnehmerüberlassung und Personalvermittlung (BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH Stand 01.2012)

### 1. Geltungsbereich

- a) Die BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH (nachfolgend BJC genannt) ist Inhaberin der nach § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz zur Arbeitnehmerüberlassung erforderlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis wurde von der Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Nord, unbefristet erteilt.
- b) Die BJC ist Arbeitgeber des Leiharbeitnehmers. Vertragliche Beziehungen bestehen ausschließlich zwischen der BJC und dem Entleiher.

### 2. Rechte und Pflichten der BJC

- a) Aufgrund des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages verpflichtet sich die BJC geeignete Leiharbeitnehmer zum Zweck der Arbeitsleistung zu überlassen. Die BJC schuldet dem Entleiher die Überlassung des Leiharbeitnehmers.
- b) Die BJC versichert dem Entleiher, die ordnungsgemäße Auswahl der Leiharbeitnehmer in Bezug auf Eignung und Fähigkeit im Hinblick auf den vom Entleiher verfolgten Zweck – wie im Vertrag schriftlich festgehalten – mit der ihr obliegenden Sorgfaltspflicht getroffen zu haben.
- c) Die BJC versichert dem Entleiher, dass die überlassenen Leiharbeitnehmer vertraglich zur Geheimhaltung aller geschäftlichen Angelegenheiten des Entleihers verpflichtet sind.
- d) Die BJC verpflichtet sich, im Rahmen Ihrer Möglichkeiten auf besondere Wünsche des Entleihers Rücksicht zu nehmen. Gleichwohl hat die BJC das Recht, überlassene Leiharbeitnehmer abzurufen und durch andere gleichwertige zu ersetzen.

### 3. Rechte und Pflichten des Entleihers

- a) Der Entleiher verpflichtet sich, die ihm überlassenen Leiharbeitnehmer nur für die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag schriftlich festgelegten Arbeiten einzusetzen. Dies gilt auch für Vereinbarungen über Zeit, Dauer und Ort des Einsatzes. Änderungen des Vertrages können ausschließlich mit der BJC vereinbart werden.
- b) Dem Entleiher obliegt es, die für die unmittelbare Tätigkeit des Leiharbeitnehmers im Betrieb des Entleihers erforderlichen Weisungen zu erteilen, sowie die Aufsicht über den Leiharbeitnehmer zu führen.
- c) Sollte ein entsandter Mitarbeiter beim Entleiher nicht erscheinen, hat der Entleiher dieses binnen 1 Stunde der BJC zu melden.
- d) Der Entleiher ist verpflichtet, die für die ordnungsgemäße Auswahl des Leiharbeitnehmers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- e) Der Entleiher versichert, dass er die Vorschriften über den Arbeitsschutz einhält. Der Entleiher ist verpflichtet, durch Informationen des entliehenen Arbeitnehmers und die Bereitstellung von ordnungsgemäßen Gerätschaften den Arbeitnehmer vor Gefahren für Leben und Gesundheit zu schützen.
- f) Der Entleiher verpflichtet sich, auf Verlangen der BJC ein Teilzeugnis über die Tätigkeit des Leiharbeitnehmers zu erteilen.
- g) Sollte trotz sorgfältiger Auswahl durch die BJC ein Leiharbeitnehmer sich als ungeeignet für die vertraglich festgelegte Arbeit herausstellen, ist der Entleiher verpflichtet dieses unverzüglich der BJC mitzuteilen.
- h) Erfolgt die Anzeige bei der BJC innerhalb der ersten 4 Stunden des Arbeitseinsatzes und verlangt der Entleiher innerhalb der angegebenen Zeit, dass der Leiharbeitnehmer ausgetauscht wird, so werden die Stunden bis zur Meldung nicht berechnet. Haftungsansprüche können daraus nicht hergeleitet werden.
- i) Bei einem Einsatz eines Leiharbeitnehmers im Ausland obliegt es dem Entleiher, evtl. erforderliche behördliche Genehmigungen, insbesondere Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis, zu beschaffen.
- j) Im Falle eines Arbeitsunfalles hat der Entleiher unbeschadet der gem. § 193 SGB VII obliegende Meldepflicht die BJC unverzüglich zu benachrichtigen.
- k) Der Entleiher verpflichtet sich, den wöchentlichen Zeitrachweis des Leiharbeitnehmers durch einen vertretungsberechtigten Bevollmächtigten unterschreiben zu lassen.

### 4. Zuschlagspflichtige Zeiten

- a) Arbeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Mehrarbeit ist zusätzlich zum vereinbarten Stundenverrechnungssatz mit Zuschlägen zu vergüten.
- b) Die Höhe der Zuschläge ist der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen.
- c) Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der jeweils höchste zu zahlen

### 5. Haftung

- a) Die BJC haftet dem Entleiher nach folgenden Bestimmungen:
- b) Wichtige Hauptpflichten der BJC gegenüber dem Entleiher im Sinne dieser AGB sind
  - i) Die Auswahl des zu entsendenden Arbeitnehmers in Bezug auf die für die zu leistende Arbeit objektive Eignung.
  - ii) Die Überlassung des Arbeitnehmers an den Entleiher zur festgelegten Zeit am festgelegten Ort, sofern der Entleiher in Erwartung der Überlassung eigene Leistungsverpflichtungen gegenüber Dritten eingeht, auf-

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Arbeitnehmerüberlassung und Personalvermittlung (BJC BEST JOB IT SERVICES GmbH Stand 01.2012)

grund deren ihm die Verpflichtung zum Schadenersatz droht und er dieses der BJC vor Vertragsschluss anzeigt.

- c) Die Haftung für von der BJC oder ihrer Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schaden, die durch die Verletzung von wichtigen Hauptpflichten entstanden ist, wird auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens begrenzt. Eine Haftung für untypische Schäden wird ausgeschlossen.
- d) Sollte sich herausstellen, dass von der BJC ein ungeeigneter Leiharbeitnehmer überlassen wurde, ist der Entleiher verpflichtet, dieses der BJC unverzüglich mitzuteilen, um der BJC die Möglichkeit zu geben, den Arbeitnehmer auszutauschen und einen möglicherweise entstehenden Schaden auszuschließen oder so gering wie möglich zu halten.
- e) Sollte der Entleiher dieser Verpflichtung nicht nachkommen, ist der Ersatz von Schaden, der nach der Feststellung der Ungeeignetheit entsteht, ausgeschlossen.
- f) Außerhalb wichtiger Hauptpflichten haftet die BJC für durch eigenes grobes Verschulden oder durch grobes Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen entstandenen Schaden nur in Höhe des typischen voraussehbaren Schadens. Eine Haftung für weitere Schäden wird ausgeschlossen.
- g) Für die leicht fahrlässige Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten haftet die BJC nicht.
- h) Sollte die BJC auf Grund leichter Fahrlässigkeit in Verzug geraten oder die Überlassung des Leiharbeitnehmers auf Grund leichter Fahrlässigkeit der BJC unmöglich werden, haftet die BJC nicht, es sei denn, es würde eine wichtige Hauptpflicht verletzt.
- i) Für Schäden, die bei vertragswidriger Beschäftigung des Leiharbeitnehmers entstehen, haftet die BJC nicht.
- j) Die BJC haftet bei vom Leiharbeitnehmer schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden nur aus Auswahlverschulden. Es wird darauf hingewiesen, dass den Entleiher die Aufsichtspflicht trifft.
- k) Diese Haftungsbestimmungen gelten auch für außervertragliche Haftungsansprüche.

### 6. Personalvermittlung und Übernahme des Leiharbeitnehmers

- a) Im Falle einer Personalvermittlung erhält BJC ein Vermittlungshonorar vom einstellenden Unternehmen. Eine Personalvermittlung kommt dann zustande, wenn der Kunde einen von BJC vorgeschlagenen Kandidaten direkt einstellt. Eine honorarpflichtige Personalvermittlung kommt auch dann zustande, wenn der Mitarbeiter für eine Arbeitnehmerüberlassungsanfrage vorgeschlagen wurde, dann aber vom Kunden doch

direkt eingestellt oder kurz nach vorhergehender Arbeitnehmerüberlassung von weniger als 6 Monaten übernommen wird. Die Honorarhöhe ist der aktuellen Preisliste zu entnehmen.

### 7. Rechnungen

- a) Die Rechnungen für Arbeitnehmerüberlassungsaufträge werden wöchentlich erstellt, auf der Grundlage der vom Entleiher unterzeichneten Zeitnachweise. Der Leiharbeitnehmer ist zum Inkasso nicht berechtigt.
- b) Die Rechnungen für Personalvermittlungen werden direkt nach Aufnahme der Tätigkeit des vermittelten Mitarbeiters erstellt.
- c) Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Eingang der Rechnung fällig.
- d) Sollte die in der Rechnung angegebene Zahlungsfrist nicht eingehalten werden, ist die BJC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der banküblichen Kontokorrentzinsen vom Entleiher zu fordern.

### 8. Kündigung

- a) Ist der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag unbefristet für eine unbestimmte Zeit geschlossen worden, so ist er wie folgt schriftlich zu kündigen: Innerhalb der ersten 5 Arbeitstage mit einer Frist von 2 Arbeitstagen. Danach mit einer Frist von 5 Arbeitstagen zum folgenden Wochenende.

### 9. Schlussabstimmungen

- a) Diese AGB sind Bestandteil eines jeden Arbeitnehmerüberlassungs- und eines jeden Personalvermittlungsvertrages. Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- b) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen erreichen oder ihm möglichst nahe kommen.
- c) Gerichtsstand gemäß § 38 ZPO ist Hamburg.